



Am 02.02.2023 wurde die Neufassung der Satzung des „Verband der Feuerwehr der Stadt Münster e. V.“ in einer ordentlichen Mitgliederversammlung in Münster beschlossen.

Präambel

Der Verband der Feuerwehr der Stadt Münster e.V. versteht sich als Gemeinschaft aller ehren- und hauptamtlichen Angehörigen der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Werkfeuerwehren und der anerkannten Betriebsfeuerwehren gem. BHKG in Münster. Der Verband setzt sich für die Verbandsangehörigen gemäß Satzung auf Kommunalerebene und auf Landesebene insbesondere über den Verband der Feuerwehren in NRW e.V. ein.

Der Verband der Feuerwehr der Stadt Münster e. V. arbeitet für zukunftsfähige Rahmenbedingungen, die eine schnelle, verlässliche und kompetente Hilfe für die Menschen in Münster sichern. Der Verband der Feuerwehr der Stadt Münster e.V. will die Arbeit der Feuerwehr den Menschen in Münster präsentieren, dafür begeistern und Nachwuchs gewinnen. Ein besonderes Augenmerk ist auf die Brandschutzerziehung und Jugendarbeit zu richten.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband der Feuerwehr der Stadt Münster e. V.“, nachfolgend auch “StFwV” oder “Verband” genannt.
- (2) Der StFwV hat seinen Sitz in Münster. Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen und führt den Zusatz “e.V.”.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Der StFwV ist ein Verband im Sinne von § 17 BHKG (Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) auf kommunaler Ebene für den Bereich der Stadt Münster.
- (2) Der StFwV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, d. h. §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der StFwV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Zweckverfolgung im Sinne von § 58 Abs. 1 AO ist zulässig.

Mittel des StFwV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



(3) Der Verband verfolgt insbesondere nachstehende gemeinnützige Zwecke:

- die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung (i.S.v. § 52 Abs. 2 Nr. 12 AO)

Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die fachliche Abstimmung in einsatztaktischen und technischen Fragen, durch die Neu- und Weiterentwicklung von Konzepten in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, durch die Weiterentwicklung eines wirksamen Gesundheitsschutzes, das Mitwirken für eine umfassende soziale Absicherung und die psychosoziale Unterstützung der Feuerwehrangehörigen, durch umfassende, gesamtgesellschaftliche Mitgliedergewinnung unabhängig von Herkunft, Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung, etc., durch Unterstützung bei der Integration von noch in Feuerwehren unterrepräsentierten Zielgruppen wie Frauen, Migrantinnen und Migranten, Menschen mit Behinderungen, LSBTI, etc., durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, durch die Sammlung und Herausgabe statistischer Daten, durch die Durchführung von und Mitwirkung bei Fachmessen, Symposien und anderen Veranstaltungen, durch die Bildung von und die Mitwirkung in Arbeitsgemeinschaften, durch die Durchführung der Leistungsnachweise in der Feuerwehr sowie durch die Durchführung eigener und Mitwirkung bei Veranstaltungen der Feuerwehr-Wettbewerbe mit dem Ziel der Förderung der fachlichen und körperlichen Leistungsfähigkeit der im Brandschutz tätigen Personen um den Einsatzwert der Feuerwehr zu heben, durch Mitarbeit in anderen Verbänden und ihren Gremien, durch die Zusammenarbeit mit und die Mitgliedschaft in anderen gemeinnützigen Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts, durch Erfahrungsaustausch sowie durch die Auszeichnung natürlicher Personen für besondere Leistungen.

- die Förderung der Jugendhilfe (i.S.v. § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO)

Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch Vermittlung von Anregungen für die Jugend und Jugendbildungsarbeit, durch Schulung und Ausbildung der Führungskräfte der Jugendfeuerwehren, durch Anregung und Vermittlung technischer Bildung und sozialer Kompetenz, durch Vermittlung und Organisation von Treffen für die Angehörigen der Jugendfeuerwehr, durch fachliche und organisatorische Unterstützung der Jugendfeuerwehr sowie durch die Durchführung eigener und Mitwirkung bei Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr-Wettbewerbe mit dem Ziel der Förderung der fachlichen Leistungsfähigkeit der im Brandschutz tätigen Jugendlichen, durch Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Jugendorganisationen und Jugendverbände sowie durch Öffentlichkeitsarbeit für die Jugendfeuerwehr.

- die Förderung der Bildung (i.S.v. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).

Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die fachliche Abstimmung, Neu- und Weiterentwicklung von Konzepten der Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Feuerwehr und in der Brandprävention sowie durch die Durchführung von und Mitwirkung bei Fortbildungsveranstaltungen und –angeboten.

- die Förderung des Sports (i.S.v. § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO)

Die Sportförderung soll dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit und die Gesundheit der Feuerwehrangehörigen / Vereinsmitglieder zu erhalten und zu verbessern. Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Unterstützung der persönlichen sportlichen Entwicklung als einen wichtigen Teil der gesundheitlichen Entwicklung der Vereinsmitglieder, durch ein entsprechendes Trainingsangebot.

Die Mitwirkung bei sportlich geprägten Veranstaltungen im Bereich des Breitensports und des Wettbewerbssports, um damit einen Bildungs- und Erziehungsbeitrag zu leisten und soziale Grundwerte zu vermitteln.



- die Förderung von Kunst und Kultur (i.S.v. § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO),

Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die fachliche und organisatorische Unterstützung kultureller Aktivitäten in der Feuerwehr, durch die Durchführung von und Mitwirkung bei kulturellen Veranstaltungen, durch die Unterstützung der Feuerwehrhistorik und der Feuerwehrmuseen, durch Dokumentation und Archivierung sowie durch Unterstützung der Ehrenabteilungen in den Feuerwehren.

- (4) Die Mitglieder der Organe des StFwV nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Die Organe des Vereins haben Anspruch auf Auslagenersatz. Eine Zahlung von Vergütungen an Vorstandsmitglieder ist in Form einer Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG und Vereinsmitglieder im Rahmen des § 3 Nr. 26 EStG möglich. Dies ist durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen. Soweit die Finanzverwaltung die gewährte Zahlung als unangemessen einstuft, ist diese rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gewährung an den Verein zurück zu erstatten
- (5) Der StFwV verhält sich in religiösen und parteipolitischen Fragen neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des StFwV können die Feuerwehrangehörigen der Berufs- und der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der Jugendfeuerwehr, der Werkfeuerwehren und der anerkannten Betriebsfeuerwehren gem. BHKG auf dem Gebiet der Stadt Münster werden.
- (2) Andere natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts können als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft ist dem Verband gegenüber schriftlich durch Antrag an den engeren Vorstand zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der engere Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.
- (4) Gegen die Entscheidung des engeren Vorstands kann die Mitgliederversammlung vom Antragsteller oder einem ordentlichen Mitglied angerufen werden, die mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen über die Annahme des Antrags entscheidet.
- (5) Personen, die sich besondere Verdienste um den StFwV oder das Feuerwehrwesen erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Tod, Wegfall der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1, durch Austritt, Ausschluss oder mit Auflösung des StFwV.
- (2) Der Austritt aus dem StFwV kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des engeren Vorstandes aus dem StFwV ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es trotz wiederholter Aufforderung seinen Verpflichtungen gegenüber dem StFwV nicht nachkommt,
 - b) wenn sein Verhalten den Interessen des Verbandes widerspricht, so dass sein Verbleiben im StFwV dessen Bestrebungen zuwiderläuft, oder sein Verbleib im Verband das Ansehen des Verbandes schädigt.
- (4) Der Ausschluss wird dem Mitglied unter Angabe der Gründe mitgeteilt.



- (5) Gegen den vom StFwV beschlossenen Ausschluss aus dem Verband ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses Einspruch an den Vorsitzenden zulässig. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung überprüft den Ausschluss in der nächstfolgenden Sitzung, ihre Entscheidung ist endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des zum Ausschluss vorgesehenen Mitgliedes.
- (6) Die Mitglieder des StFwV haben auch nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge, Zuwendungen, Spenden

- (1) Die zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes benötigten Geldmittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Spenden und Zuschüsse aufgebracht.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder nach § 3 Abs. 5 der Satzung sind beitragsfrei.

§ 6 Haushaltsplan, Gewinne, Begünstigungen

- (1) Der Haushaltsplan ist jährlich aufzustellen.
- (2) Mitglieder erhalten keine Beitragsrückerstattung.

§ 7 Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der engere Vorstand
 3. Der erweiterte VorstandDie Organe können sich jeweils eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (2) Die aktive Mitarbeit im Vorstand des Verbandes sollte mit dem nach den landesgesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Form festgesetzten Tag des Ausscheidens aus dem aktiven Feuerwehrdienst enden.

§ 8 Der engere Vorstand

- (1) Der engere Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden (Vorstand i.S.v. § 26 Abs. 2 BGB)
 2. dem ständigen Vertreter des Vorsitzenden (Vorstand i.S.v. § 26 Abs. 2 BGB)
 3. dem Schriftführer (dem 2. Vertreter des Vorsitzenden) (Vorstand i.S.v. § 26 Abs. 2 BGB)
 4. dem Kassierer (Vorstand i.S.v. § 26 Abs. 2 BGB)
 5. dem Vertreter der Werkfeuerwehren
 6. dem Leiter der Feuerwehr Münster
 7. dem stellvertretendem Leiter der Feuerwehr Münster
 8. dem Leiter der für die Freiwillige Feuerwehr zuständigen Fachstelle
 9. dem Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr gem. § 11 Abs. 4 BHKG
 10. dem Stadtjugendfeuerwehrwart gem. § 13 Abs. 1 BHKG



- (2) Der Vorstand gem. Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Verbandsmitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Vorsitzende sollte aus dem Kreis der ausschließlich ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gewählt werden. Das Vorschlagsrechts für das Vorstandsmitglied gem. Abs. 1 Nr. 5 steht der jeweiligen Organisation zu. Wiederwahl ist jeweils möglich.
- (3) Der Leiter der Feuerwehr, der stellvertretende Leiter der Feuerwehr, der Leiter der für die Freiwillige Feuerwehr zuständigen Fachstelle, der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr und der Stadtjugendfeuerwehrwart sind auf Grund ihres Amtes ständige Vorstandsmitglieder und brauchen somit nicht gewählt zu werden.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende, die beiden Stellvertreter gem. Abs. 1 Nr. 2 und 3 und der Kassierer gem. Abs. 1 Nr. 4. Jeweils drei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Sie führen die laufenden Geschäfte des Verbandes.
- (5) Zu den Sitzungen des engeren Vorstandes können fachkundige Personen, insbesondere aus der Feuerwehr Münster, anderen Verbänden sowie aus dem Verband der Feuerwehren in NRW, geladen werden.
- (6) Die Verantwortung für die gesamte Geschäfts- und Kassenführung obliegt dem engeren Vorstand. Zu den übrigen Aufgaben des engeren Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Erweiterten Vorstandes,
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Tagungen der Verbandsorgane,
 - c) Erstellung des Jahresberichts, Kassenberichts und Haushaltsplans,
 - d) Entscheidung über die Gewährung von Leistungen aus dem Solidaritätsfonds,
 - e) Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Einrichtung von Projektgruppen oder Arbeitskreisen,
 - g) Heranziehung von Hilfskräften für Büro- und Medienarbeit,
 - h) Berufung von Beiratsmitgliedern,
 - i) Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (7) Der Vorsitzende leitet den Verband in allen seinen Organen. Diese treten satzungsgemäß oder nach Bedarf zusammen. Die Einladung erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Textform ist im Falle der Übermittlung per Telefax und für Vorstands- sowie Verbandsausschusssitzungen auch im Falle der Übermittlung per E-Mail gewahrt.
- (8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, in der Regel vierteljährlich. Die Ladungsfrist beträgt acht Tage.
- (9) Bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen hat die Stimme des Vorsitzenden doppeltes Gewicht.
- (10) Der engere Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus der Feuerwehr Münster bzw. den weiteren Einheiten gem. § 3 Abs. 1 aus, wählt der erweiterte Vorstand für die Restdauer ein Ersatzmitglied, das von der nächsten Delegiertenversammlung zu bestätigen ist.

Scheidet das von den Werkfeuerwehren entsandte Vorstandsmitglied aus, so benennen die Werkfeuerwehren ein Ersatzmitglied.

Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verband.



§ 9 Erweiterter Vorstand

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) die Mitglieder des engeren Vorstandes,
 - b) die Löschzugführer oder deren Vertreter,
 - c) die Leiter der Werkfeuerwehren, die Mitglied im StFwV sind,
 - d) die Leiter der anerkannten Betriebsfeuerwehren, die Mitglied im StFwV sind.
- (2) Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladung soll durch den Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (3) Der Erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben
 - b) Wahl von Ersatzmitgliedern für den engeren Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mit Ausnahme der Versammlung zum Zwecke der Auflösung des StFwV als Delegiertenversammlung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - a) dem erweiterten Vorstand
 - b) den weiteren Delegierten der Mitglieder gem. § 3 Abs. 1.
- (3) Die Delegierten gem. Abs. 2 Ziff. b) werden von den jeweiligen Einheiten gewählt. Deren Anzahl richtet sich nach der Zahl der Verbandsmitglieder der Löschzüge / Einheiten einschließlich Jugendfeuerwehr, Ehrenabteilung und musiktreibende Züge zum Ende des der Versammlung vorhergehenden Kalenderjahres.

Jeder Löschzug / jede Einheit entsendet je angefangene zwanzig Mitglieder, die gleichzeitig Mitglieder des StFwV sind, einen Delegierten.

Delegierter kann nur sein, wer Mitglied des StFwV ist.

Die Zahl der Delegierten der Berufsfeuerwehr, der Werkfeuerwehren und der Betriebsfeuerwehren richtet sich nach der Zahl der Verbandsmitglieder zum Ende des der Versammlung vorhergehenden Kalenderjahres. Je angefangene zwanzig Feuerwehrangehörige die Mitglied des StFwV sind wird ein Delegierter entsandt.

- (4) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung haben bei der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich nach Möglichkeit im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres statt. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Tagesordnung soll insbesondere folgende Punkte enthalten:
 1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 2. Erstattung des Jahres- und Kassenberichts durch den Vorsitzenden
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Verschiedenes



- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim engeren Vorstand Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich beantragen. Über die in einer Mitgliederversammlung beantragten Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) beschließt die Versammlung.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Initiative des engeren Vorstandes einberufen werden, wenn dieser es im Interesse des Verbandes für erforderlich hält. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem vom engeren Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes dies erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (8) Die Mitgliederversammlung

wählt

- den Vorsitzenden
- den ständigen Vertreter des Vorsitzenden
- den Schriftführer
- den Kassierer
- die Kassenprüfer
- die Ehrenmitglieder und Ehrenfunktionsträger

beschließt

- die Satzung und eventuelle Satzungsänderungen
- ggf. eine eigene Geschäftsordnung
- wesentliche Verbandsangelegenheiten
- über eingebrachte Anträge
- über den Beitrag bzw. eine Beitragsordnung
- eine Kassenordnung mit Reisekostenordnung
- eine Wahlordnung
- den jährlichen Haushaltsplan
- über die jährliche Jahresrechnung und den Kassenprüfbericht
- über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- über Widersprüche gegen Aufnahme und Ausschluss eines Mitglieds
- sonstige Richtlinien
- die Verfassung und die Zusammensetzung des Beirats

nimmt entgegen, die Berichte

- des Vorstandes

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr drei Kassenprüfer, die dem engeren Vorstand nicht angehören; eine Wiederwahl ist einmalig zulässig. Sie haben jährlich mindestens eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.



§ 12 Haushaltsplan, Gewinne, Begünstigungen

- (1) Der Haushaltsplan ist jährlich aufzustellen.
- (2) Mittel dürfen nur zweckgebunden verwendet werden.
- (3) Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder erhalten keine Beitragsrückerstattung.

§ 13 Beirat

- (1) Der Verband kann einen Beirat einrichten, der den Verband in allen Angelegenheiten unterstützt und fördert.
- (2) Im Beirat sollen Persönlichkeiten und Repräsentanten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und weiteren interessierten Kreisen sowie Personen mit besonderer Fachkunde für die Belange des StFwV mitwirken. Die Zusammensetzung und die Verfassung des Beirates beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- (3) Der Beirat tagt nach Bedarf. Der Vorsitzende nimmt an den Sitzungen des Beirates teil.

§ 14 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Vorsitz, Niederschrift

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme von § 16 Abs. 1 und § 16 Abs. 2. beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Delegierten vertreten ist.
- (2) Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (5) Wird die Beschlussunfähigkeit eines Organs festgestellt, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Unabhängig von der Zahl der dann Anwesenden ist das Verbandsorgan beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse der Organe werden, soweit nicht ein Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Blockwahl ist zulässig.
- (7) Den Vorsitz in den Organen des Verbandes führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
- (8) Über die Sitzungen der Verbandsorgane sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes, bei Sitzungen des engeren Vorstands jedoch nur dem engeren Vorstand, innerhalb eines Monats, zur Verfügung zu stellen sind.

§ 15 Gäste und Besucher

- (1) Über die Einladung von Gästen und Besuchern zu den Sitzungen und Tagungen entscheidet der engere Vorstand.



§ 16 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung zur Satzungsänderung erfordern eine 2/3-Mehrheit der Zahl der stimmberechtigten Delegierten.

Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom engeren Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

- (2) Zur Auflösung des Verbandes ist die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich. Eine solche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Stimmberechtigten einer Delegiertenversammlung vertreten sind.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie die Unfallverhütung und die Rettung aus Lebensgefahr im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 11 und 12 AO.

§ 17 Schlussvorschriften

- (1) Sofern nicht ausdrücklich in der Satzung klargestellt, gelten männlichen Bezeichnungen im Text sinngemäß auch in der weiblichen Form im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.
- (2) Vorstehende Satzung wurde beschlossen; sie tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Eine vorhergehende Fassung tritt zugleich außer Kraft.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.02.2023